

1. Dez. 1967

136

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BGB §§ 670, 426; EStG § 38; TVG § 4 Ausschlußfristen;
ArbKrankhG i. d. F. vom 12. Juli 1961 / ArbKrankhG 1961
§ 1; Rahmentarifvertrag (RTV) für die Industrie der
Steine und Erden in Baden-Württemberg vom 1. April 1962
§ 12

Leitsätze: Eine tarifliche Ausschlußklausel, nach der alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, innerhalb bestimmter Fristen nach der Fälligkeit zu erheben sind, erfaßt auch die Ansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Lohnsteuerabzug. Zahlt der Arbeitgeber den Zuschuß zum Krankengeld aufgrund des § 1 ArbKrankhG 1961 steuerfrei an den Arbeiter aus, obwohl der Zuschuß steuerpflichtig ist und der Arbeitgeber dies ohne weiteres wissen kann, dann wird die tarifliche Ausschlußfrist schon bei der Abrechnung und Auszahlung des Zuschusses und nicht erst bei einer späteren Nachforderung der nicht einbehaltenen Steuerbeträge durch das Finanzamt in Lauf gesetzt.

Aktenzeichen: 3 AZR 459/66

Urteil des BAG vom 1. Dezember 1967

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw für Android](#)



[JLaw für iOS](#)

Erkündet am
Dezember 1967

z. Groll,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Dezember 1967 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichter Dr. Gröninger und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Wagner und Dr. Dr. Schlick für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 12. Oktober 1966 – 3 Sa 67/66 – aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 8. Juli 1966 – 1 Ca 277/66 – wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



Tatbestand:

Der Kläger war seit Jahren bei der Beklagten als Betriebsschlosser beschäftigt. Anlässlich einer Betriebsprüfung im Februar 1966 stellte das Finanzamt fest, daß die Beklagte in den Jahren 1963 und 1964 für den Kläger und andere ihrer Arbeitnehmer zu wenig Lohn- und Kirchensteuer abgeführt hatte. Sie hatte den Zuschuß zum Krankengeld, den der Arbeitgeber gemäß § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall in der Fassung vom 12. Juli 1961 (BGBl. I S. 913) [im folgenden: ArbKrankhG 1961] zu leisten hat, nicht als steuerpflichtigen Arbeitslohn behandelt. Das Finanzamt stellte der Beklagten am 4. Mai 1966 einen Haftungsbescheid zu; darin nahm es die Beklagte wegen beim Kläger zu wenig abgeführter Steuern in Höhe von 93,43 DM in Anspruch.

Die Beklagte forderte diesen Betrag mit Schreiben vom 24. Mai 1966 beim Kläger an und teilte ihm gleichzeitig mit, daß sie den Betrag in Raten bei den künftigen Lohnzahlungen einbehalten werde. Am 3. Juni 1966 zahlte die Beklagte den Betrag an das Finanzamt.

Am 30. Juni 1966 erhob der Kläger die vorliegende Klage mit dem Antrag festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, von seinem Lohn 93,43 DM abzuziehen. Dazu berief sich der Kläger auf die kraft beiderseitiger Organisationszugehörigkeit geltende Ausschußklausel in § 12 des Rahmentarifvertrags für die Industrie der Steine und Erden in Baden-Württemberg vom 1. April 1962 (im folgenden: RTV) mit folgendem Wortlaut:

"Ausschlußfristen"

1. Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser,



wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird."

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, der Erstattungsanspruch der Beklagten sei schon gemäß § 12 Abs. 1 RTV erloschen, da er bei den Lohnzahlungen in den Jahren 1963 und 1964 fällig gewesen und damals nicht geltend gemacht worden sei. Jedenfalls aber habe die Beklagte ihren Anspruch nicht rechtzeitig nach § 12 Abs. 2 RTV gerichtlich geltend gemacht.

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag vortragen, ihr Anspruch sei erst mit der Zustellung des Haftungsbescheides entstanden und fällig geworden. Sie habe ihn daher mit ihrem Schreiben vom 24. Mai 1966 rechtzeitig im Sinne des § 12 Abs. 1 RTV geltend gemacht. Die Frist des § 12 Abs. 2 RTV sei durch ihren Klageabweisungsantrag gegenüber der negativen Feststellungsklage gewahrt. Es sei überflüssiger Formalismus, von ihr noch die Erhebung einer Leistungsklage zu verlangen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben; das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Beide Vorinstanzen haben zutreffend die Feststellungsklage als zulässig angesehen (§ 256 ZPO). In der Sache selbst ist im Ergebnis dem Arbeitsgericht zu folgen. Das angefochtene Urteil hat zu Unrecht angenommen, daß die Ausschlußklausel des § 12 Abs. 1 RTV nicht eingreife.

I. Die Parteien streiten nicht darüber, daß der Arbeitgeber, der vom Finanzamt wegen zu wenig einbehaltener Lohnsteuer (und Kirchensteuer, für die im Rahmen dieses Rechtsstreits nichts anderes gilt) in Anspruch genommen wird, vom Arbeitnehmer die Erstattung der für diesen gezahlten Steuerbeträge verlangen kann. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, der



sich der erkennende Senat anschließt (vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 550 ZPO [Bl. 3], insoweit in BAG 3, 116 nicht veröffentlicht; BAG AP Nr. 1, 2 und 4 zu § 670 BGB; BAG 6, 52 [53 ff.] = AP Nr. 5 zu § 670 BGB; BAG 7, 1 [2 ff.] = AP Nr. 7 zu § 670 BGB; BAG 9, 105 [109 f.] = AP Nr. 8 zu § 670 BGB; BAG 11, 73 [76] = AP Nr. 9 zu § 670 BGB; BAG 15, 168 [173] = AP Nr. 15 zu § 670 BGB).

Der Arbeitgeber hat aber nicht nur Anspruch auf Erstattung der bereits an das Finanzamt gezahlten Lohnsteuern, sondern ebenso einen Anspruch gegen den Arbeitnehmer darauf, daß dieser bereits vor Abführung der anfallenden Steuern an das Finanzamt sich die Einbehaltung von seinem Lohn in Höhe derjenigen Beträge gefallen läßt, die der Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den steuerrechtlichen Vorschriften vom Lohn des Arbeitnehmers einbehalten muß. Das ergibt sich aus der Rechtsnatur der durch das Lohnsteuerrecht zwischen den Arbeitsvertragsparteien entstehenden Beziehungen. Diese führen nämlich, wie in den genannten Entscheidungen im einzelnen dargelegt ist (vgl. insbesondere BAG 6, 52 [54 ff.] = AP Nr. 5 zu § 670 BGB), dazu, daß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Gesamtschuldverhältnis entsteht, aus dem der Arbeitgeber ähnlich wie ein Beauftragter gemäß § 670 BGB Ersatz seiner Aufwendungen verlangen kann. Solange es noch nicht zur Steuerabführung gekommen ist, hat der Arbeitgeber zwar nicht diesen Ersatz- oder Erstattungsanspruch, wohl aber einen Anspruch auf Befreiung von der ihn nach dem Steuerrecht treffenden Verbindlichkeit; auch dieser beruht auf dem zwischen den Parteien des Arbeitsvertrags bestehenden auftragsähnlichen Innenverhältnis und umfaßt die volle Höhe der Steuerschuld des Arbeitnehmers, wie sich aus folgendem ergibt:

1. Die dem Ausgleichsanspruch des Arbeitgebers im Lohnsteuerabzugsverfahren entsprechende Ausgleichspflicht des Arbeitnehmers stellt – wie auch sonst bei der Gesamtschuld – eine selbständige Verpflichtung dar. Sie entsteht nicht erst durch die Befriedigung des Gläubigers (Abführung der Steuerabzugsbeträge an das Finanzamt), sondern von



vornherein mit der Entstehung der Gesamtschuld. Demgemäß kann der Arbeitgeber, da im Endergebnis die Steuerlast den Arbeitnehmer trifft, von diesem schon vor der Befriedigung des Finanzamtes seinen Ausgleichsanspruch als Befreiungsanspruch geltend machen (vgl. statt aller: Palandt, BGB, 27. Aufl., 1968, § 426 Anm. 2 a). Dem entspricht die Handhabung in der betrieblichen Praxis beim Lohnsteuerabzug; der Arbeitnehmer, dem bei der Lohnzahlung die anfallenden Steuerbeträge einbehalten werden, kann sich aus diesen Gründen hiergegen nicht mit dem Einwand wehren, der Arbeitgeber habe die einbehaltenen Beträge noch nicht an das Finanzamt abgeführt.

2. In welchem Zeitpunkt die Gesamtschuld und damit der vorgenannte Befreiungsanspruch entsteht, ist dem Steuerrecht zu entnehmen. Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) in Verbindung mit § 30 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) ist die Lohnsteuer bei der Lohnzahlung, im Falle von Abschlagszahlungen bei der genauen Lohnabrechnung einzubehalten. In diesem Zeitpunkt ist einerseits der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer zum Steuerabzug berechtigt, andererseits der Arbeitnehmer zur Duldung des Abzugs verpflichtet. Das bedeutet aber, daß im Zeitpunkt der Lohnzahlung (ggf. der Lohnabrechnung am Ende einer Lohnabrechnungsperiode) der Befreiungsanspruch des Arbeitgebers entsteht.

Im Streitfall ist zwar nicht festgestellt, an welchem bestimmten Tag die Beklagte die nachträglich zur Lohn- und Kirchensteuer herangezogenen Krankengeldzuschüsse nach dem ArbKrankhG 1961 an den Kläger ausgezahlt oder abgerechnet hat. Darauf kommt es aber nicht entscheidend an, da feststeht, daß es sich um Leistungen der Beklagten in den Jahren 1963 und 1964 handelt. Es kann deshalb zugunsten der Beklagten davon ausgegangen werden, daß die letzte Zahlung möglicherweise erst Anfang des Jahres 1965 geleistet oder abgerechnet worden ist. Am Ergebnis ändert sich dadurch nichts.



II. Hieraus ergibt sich die Anwendung der tariflichen Verfallklausel auf den vorliegenden Fall:

1. Die Verfallklausel erfaßt "alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen". Dazu gehört auch der in Abschn. I dieser Entscheidungsgründe näher gekennzeichnete Befreiungsanspruch der Beklagten. Das ergibt sich aus der weiten Fassung der Tarifbestimmung, für deren Anwendung es genügt, daß der Anspruch irgendwie mit den arbeitsvertraglichen Beziehungen der Parteien zusammenhängt (vgl. auch BAG 6, 52 597 = AP Nr. 5 zu § 670 BGB Nr. 4 Abs. 2 der Gründe). In dem durch den Tarifvertrag erfaßten Industriezweig der Steine und Erden ist erfahrungsgemäß der Arbeitsplatzwechsel der Arbeitnehmer recht häufig; auch das läßt es geboten erscheinen, Ansprüche auf Lohnsteuererstattung in den Geltungsbereich der Verfallklausel einzubeziehen. Es dient der Rechtssicherheit, wenn durch eine solche Klausel verhindert wird, daß nach längerer Zeit Parteien, die inzwischen nicht mehr miteinander verbunden sind, noch um Fragen des richtigen Lohnsteuerabzugs streiten.

2. Nach § 12 Abs. 1 RTV beginnt die Ausschlußfrist im Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs. Dieser Zeitpunkt liegt nach der Auffassung des Senats hier bereits in den Jahren 1963 oder 1964, spätestens aber in der ersten Zeit des Jahres 1965. Von hier an muß die Zweimonatsfrist des § 12 Abs. 1 RTV gerechnet werden, die demnach, als die Beklagte zum ersten Mal mit ihrem Schreiben vom 24. Mai 1966 den Anspruch formgerechnet erhob, schon lange verstrichen war.

a) Die Parteien haben darüber gestritten, ob der Begriff der Fälligkeit in § 12 ¹ RTV im bürgerlichrechtlichen Sinn oder in einem besonderen tarifrechtlichen Sinn zu verstehen ist. Im ersten Fall käme es allein auf den Zeitpunkt an, in dem der Gläubiger nach der gegebenen Rechtslage verlangen kann, daß sein Anspruch jetzt erfüllt wird. Im zweiten Fall könnte man - da der Anspruch "erhoben" werden muß - zusätzlich verlangen, daß der Gläubiger in der Lage



ist, den Anspruch geltend zu machen, insbesondere daß er den Anspruch kennt oder doch wenigstens kennen kann.

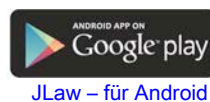
b) Auf diese auch in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht eindeutig entschiedene Frage braucht der Senat im vorliegenden Fall nicht einzugehen (vgl. z. B. zu der mit § 12 RTV wörtlich übereinstimmenden Verfallklausel in § 9 des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe BAG 9, 296 299 = AP Nr. 5 zu § 4 TVG Ausschußfristen; BAG AP Nr. 14 wie vorher; BAG AP Nr. 3 zu § 611 BGB Akkordkolonne; BAG AP Nr. 30, 31, 32 und 33 zu § 4 TVG Ausschußfristen; BAG AP Nr. 37 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; Urteil des Vierten Senats vom 25. Januar 1967 - 4 AZR 532/65 demnächst AP Nr. 35 zu § 4 TVG Ausschußfristen). Selbst wenn nämlich entsprechend der Ansicht der Beklagten "fällige" Ansprüche im Sinne des § 12 ^{Art.} 1 RTV nur solche sein sollten, die der Gläubiger kennt oder von denen er sich doch Kenntnis verschaffen kann, dann muß die Beklagte gegen sich gelten lassen, daß sie bei der Zahlung von Krankengeldzuschüssen an den Kläger in jener zurückliegenden Zeit zugleich zur Abführung der hierauf ruhenden Lohn- und Kirchensteuer verpflichtet gewesen ist, und ihr ein entsprechender Befreiungsanspruch gegen den Kläger schon damals erwachsen ist; sie hätte dies auch ohne besondere Schwierigkeit wissen können, zumal - wie in der zu I dieser Entscheidungsgründe angeführten Rechtsprechung immer wieder betont worden ist - der Arbeitgeber kraft seiner Fürsorgepflicht gehalten ist, die Steuerabzugsbeträge richtig zu berechnen.

c) Durch den Zuschuß des Arbeitgebers aufgrund der ursprünglichen Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall vom 26. Juni 1957 (BGBl. I S. 649) im folgenden: ArbKrankhG 1957 ist das Krankengeld lediglich bis auf 90 v. H. des Nettolohns aufgestockt worden. Dieser Zuschuß hat in der Tat nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehört, wie sich aus § 5 a der Lohnsteuer-Durchfüh-

rungsverordnung (LStDV) in der Fassung vom 22. Juli 1959 (BGBI. I S. 477) ergibt, der aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 3 Nr. 52 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 23. September 1958 (BGBI. I S. 672) ergangen ist (vgl. § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der LStDV vom 22. Juli 1959 - BGBI. I S. 465). Bereits in dieser Zeit ist aber die allgemeine Meinung dahin gegangen, daß Arbeitgeberzuschüsse, die die Grenze von 90 v. H. des Nettolohns überstiegen, in voller Höhe steuerpflichtig waren (vgl. BB 1959, 586).

Durch das Änderungsgesetz zum ArbKrankhG vom 12. Juli 1961 (BGBI. I S. 913) [ArbKrankhG 1961] ist mit Wirkung vom 1. August 1961 der Krankengeldzuschuß auf den Unterschiedsbetrag zwischen Krankengeld und vollem Nettolohn erhöht worden. Für diesen Arbeitgeberzuschuß ist von vornherein allgemein die Ansicht vertreten worden, daß er steuerpflichtig sei (vgl. z. B. Gotzen-Doetsch, Das Arbeiterkrankheitsgesetz, 1961, § 1 Anm. 28, S. 41 ff.; Hessel, Krankheit im Arbeitsrecht, 3. Aufl., 1961, § 9 Nr. 4 b, aa, S. 79 ff.; Schmatz-Fischwasser, Das Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle, 5. Aufl., 1961, § 1 Anm. I 2, S. 61; Höhne-Marienhagen, Betrieblicher Krankengeldzuschuß für Arbeiter, 2. Aufl., 1962, S. 181 ff.).

Das hat in den steuerrechtlichen Vorschriften darin seinen Ausdruck gefunden, daß durch Art. 1 Nr. 11 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (BGBI. I S. 981) mit Wirkung vom 21. Juli 1961 in § 39 Abs. 3 EStG eine neue Ziffer 5 eingefügt worden ist, wonach bei Zahlung von Arbeitgeberzuschüssen aufgrund des ArbKrankhG 1961 die Lohnsteuer nach dem Arbeitslohn für die Arbeitstage zu berechnen ist. Nähere Einzelheiten sind dann in § 32 Abs. 4 LStDV in der Fassung der Zweiten Änderungs- und Ergänzungsverordnung vom 28. Juli 1961 (BGBI. I S. 1108) mit Wirkung für die nach dem 31. Juli 1961 beginnenden Lohnzahlungszeiträume geregelt worden. Der auf den neuen Arbeitgeberzuschuß bereits seit 1. August 1961 nicht mehr



anwendbare § 5 a Abs. 1 LStDV ist durch § 1 Nr. 2 der Dritten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vom 25. Juli 1962 (BGBl. I S. 508) mit Wirkung vom 1. Januar 1963 (vgl. § 1 Abs. 3 der vorgenannten Verordnung) ausdrücklich aufgehoben worden.

d) Hiernach hat die Beklagte jedenfalls von 1963 an nicht mehr annehmen können, der Arbeitgeberzuschuß zum Krankengeld sei steuerfrei. Wenn sie selbst oder der mit der Lohnabrechnung befaßte Mitarbeiter nicht die genügende Kenntnis der bei Zahlung von Krankengeldzuschüssen zu beachtenden steuerrechtlichen Bestimmungen hatte, so war es ihre Sache, sich über diesen für einen Betrieb mit Arbeiterbelegschaft fast alltäglichen Vorgang nähere Kenntnis zu verschaffen, und zwar schon zu der Zeit, als sie Zuschußbeträge an den Kläger zahlte. Insbesondere bei ihrem Finanzamt, das auf entsprechendes Ersuchen gemäß § 56 der damals geltenden LStDV 1959 vom 22. Juli 1959 (BGBl. I S. 477) und der folgenden LStDV 1962 vom 18. September 1962 (BGBl. I S. 621) zur Erteilung einer Auskunft verpflichtet gewesen ist, wäre sie über die oben dargelegte und auch bei der Betriebsprüfung des Jahres 1966 angewandte Rechtslage unterrichtet worden (über die Verbindlichkeit solcher Auskünfte vgl. Kühn, Abgabenordnung, 7. Aufl., 1963, § 1 StAnpG Anm. 5 b, bb, S. 647). Daß die Beklagte in dieser Hinsicht untätig geblieben ist, kann nicht zu einer Verschiebung der Fälligkeit ihres Anspruchs gegen den Kläger führen.

3. Das führt zu dem Ergebnis, daß die streitbefangenen Ansprüche der Beklagten schon gemäß § 12 Nr. 1 RTV lange vor der Zeit verfallen waren, ehe sie die Beklagte zum ersten Mal mit ihrem Schreiben vom 24. Mai 1966 erhoben hat. Auf die weitere Frage, ob die Ansprüche im Sinne des § 12 Nr. 2 RTV ordnungsmäßig geltend gemacht worden sind, kommt es deshalb nicht mehr an.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Gröninger

Wendel

Dr. Wagner

Dr. Schlick

